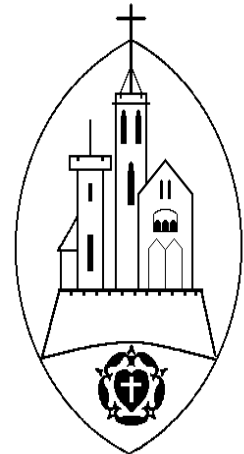


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Ordnung für die Benutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Benutzungsordnung) vom 31. August 1999	176
Ordnung über die Gebühren für die Benutzung von kirchlichem Archivgut, Kirchenbüchern und historischen Buchbeständen (Kirchenarchivgebührenordnung) vom 31. August 1999	179
Änderung der Richtlinien für Dienstwohnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 22. Juni 1999	181

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	181
Freie Stelle im Verkündigungsdienst in der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld	187
Freie Studentenpfarrstelle in Jena	187
Freie Kirchenmusikerstelle in Kahla	187
Freie Mitarbeiterstelle in der Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach	188
Freie Auslandsstellen in Nordbelgien	188
Budapest	189
Italien	189
Kiew	190
Spanien	190

PERSONALNACHRICHTEN

Personalnachrichten	190
---------------------	-----

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Neues Dienstsiegel für die Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld	193
Neue Kirchengemeindesiegel für Weitersroda, Altremda, Kirchremda, Remda, Roda, Camburg, Köckritz-Köfeln, Hohenölsen, Wittchendorf, Steinsdorf und Schömberg	

HINWEISE

Fürbitte für die 3. Tagung der 9. Generalsynode vom 16. bis 19. Oktober 1999 in Braunschweig	196
Fürbitte für die 4. Tagung der 9. Synode der Ev. Kirche in Deutschland vom 7. bis 12. Nov. 1999 in Leipzig	196
Fürbitte für die 7. Tagung der IX. Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 28. bis 31. Oktober 1999	197

Beilagen Anlagen 1 und 2 zur Benutzungsordnung kirchlichen Archivguts

Beilage Anlage zur Kirchenarchivgebührenordnung

A. Gesetze und Verordnungen

Ordnung für die Benutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Benutzungsordnung)

Vom 31. August 1999

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffern 3,16 der Verfassung in seiner Sitzung am 31.8.1999 die folgende Ordnung für die Benutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Benutzungsordnung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes gilt für alle kirchlichen Dienststellen, die kirchliches Archivgut verwalten (im folgenden Archive genannt). Sie gilt auch für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und für andere rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, soweit die zuständigen Organe die Übernahme beschließen.

§ 2

Definition des Archivgutes

(1) Als Archivgut gilt die Gesamtheit des vorhandenen Schrift- und Bildgutes, der Ton- und Filmdokumente, der Computerprogrammdatenträger und sonstiger Informations-träger sowie Hilfsmittel wie z.B. Karten, Pläne, Zeichnungen, Plakate, Siegel und Druckerzeugnisse aus der Tätigkeit kirchlicher Stellen, sofern sie nicht mehr für den laufenden Geschäftsverkehr in der jeweiligen Registratur benötigt werden. Abgeschlossene Kirchenbücher sowie Dateien mit personenbezogenen Daten sind Archivgut.

(2) Die Benutzung der Handbibliothek des jeweiligen Archivs unterliegt dieser Ordnung.

§ 3

Zulassung zur Benutzung

(1) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht. Die Benutzung kann erlaubt werden, wenn ein berechtigtes, insbesondere ein kirchliches, rechtliches, wissenschaftliches, pädagogisches oder familiengeschichtliches Interesse nachgewiesen wird und die

Antragstellerin oder der Antragsteller die Gewähr einer schonenden, sachgerechten und angemessenen Benutzung des Archivgutes zu bieten vermag.

(2) Die Erlaubnis begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarten oder andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivalien und Handbibliotheken.

§ 4

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei dem jeweiligen Archiv zu beantragen. Mit dem Antrag verpflichtet sich die Benutzerin oder der Benutzer, die Benutzungs- und Gebührenordnung einzuhalten (Anlage 1: Muster Benutzungsantrag).

(2) Der Antrag muß Angaben zur Person der Benutzerin oder des Benutzers und gegebenenfalls ihres oder seines Auftraggebers, zum Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Benutzungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(3) Für jeden Forschungsauftrag ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Ändert sich der Forschungsauftrag im Laufe der Benutzung, so ist ein Änderungsantrag zu stellen.

(4) Wünscht eine Benutzerin oder ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten hinzuzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

(5) Die Benutzung wird für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und für das laufende Kalenderjahr erteilt.

(6) Antragsteller und Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit gegenüber dem Archivverwalter oder beauftragten Personen auszuweisen.

§ 5

Benutzungserlaubnis

(1) Voraussetzung der Benutzungserlaubnis ist, daß das Archivgut ordnungsgemäß archiviert ist (z.B. Blätter numerieren). Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen die Benutzungserlaubnis erteilt werden, wenn das Archivgut benutzbar ist (Archivgut ordnungsgemäß aufgestellt und die Akteneinheiten gebunden oder ordnungsgemäß zusammengefaßt).

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung wird schriftlich durch die zuständige Dienststellenleitung oder die zuständige kirchliche Körperschaft erteilt.

(3) Die Erlaubnis bezieht sich auf das Archivgut. Die Nutzung von Findbüchern, Verzeichniskarteien oder anderen Hilfsmitteln

teln zu ihrer Erschließung kann zusätzlich bei Nachweis eines berechtigten Interesses erteilt werden.

(4) Bei der Erlaubnis der Benutzung ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut vorgelegt wird.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Diese sind in der Erlaubnis schriftlich festzuhalten.

§ 6

Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzung von Archivgut soll in der Regel versagt werden, wenn die Ermittlung und Erhebung einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordert oder der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

- die Gefahr besteht, daß das Archivgut beschädigt wird oder verlorengehen kann,
- der dringende Verdacht besteht, daß die Benutzerin oder der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie sonstige Regelungen zum Schutze Dritter verletzt oder verletzen wird,
- gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
- Veranlassung zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft (Nachlässe usw.) entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind,
- der Erhaltungs- oder Ordnungszustand des Archivgutes gefährdet ist,
- die gewünschten Archivalien gesperrt sind und eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegt,
- die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über notwendige Kenntnisse zur Benutzung verfügt oder nicht vertrauenswürdig ist,
- für die Benutzung vor Ort kein geeigneter Raum vorhanden oder keine Aufsicht gewährleistet ist,
- die Benutzerin oder der Benutzer den christlichen Glauben oder die Kirche und deren Werke und Einrichtungen verächtlich macht oder dies beabsichtigt,
- in einem Band einer Ortskirchenchronik Aufzeichnungen die letzten einhundert Jahre betreffend enthalten sind. Das Kreiskirchenamt kann in besonderen Fällen in Abstimmung mit dem Landeskirchlichen Archiv die Genehmigung zu Auskünften über einzelne Sachverhalte unter Beachtung der §§ 6-8 erteilen.

(3) Eine bereits erteilte Benutzererlaubnis ist unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zurückzunehmen. Bei minderschweren Verstößen kann die Benutzererlaubnis eingeschränkt werden.

(4) Im Zweifelsfall ist bei der Benutzung von Archiven der Kirchgemeinden und Superintendenturen eine Entscheidung des Kreiskirchenamtes herbeizuführen. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Archivalien in größerem Umfang dürfen nur in besonderen Fällen gleichzeitig vorgelegt werden.

(6) Das vorgelegte kirchliche Archivgut, die vorgelegten Reproduktionen sowie Find- und sonstige Hilfsmittel sind mit aller Sorgfalt zu behandeln, insbesondere ist es nicht gestattet:

- den Ordnungszustand des kirchlichen Archivgutes zu verändern; erscheint dieser gestört, ist die Aufsicht unverzüglich zu informieren,
- Bestandteile des kirchlichen Archivgutes, wie z. B. Blätter, Siegel, Umschläge, Briefmarken usw. zu entfernen,
- im kirchlichen Archivgut Veränderungen (Streichungen, Radierungen, Vermerke, Zeichen, Klebezettel o. ä.) vorzunehmen und kirchliches Archivgut als Schreib- oder Druckzeichenunterlage zu verwenden.

(7) Das Betreten der Magazine ohne Aufsicht ist nicht gestattet.

§ 7

Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach Schließung der Akten benutzt werden. In Einzelfällen können längere Schutzfristen vorgesehen werden. § 6 Abs. 2 letzter Spiegelstrich bleibt unberührt.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tod der oder des Betroffenen durch Dritte benutzt werden; ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 120 Jahre nach der Geburt der oder des Betroffenen.

(3) Die Benutzung des Archivgutes vor Ablauf der Schutzfrist kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe nach Zustimmung der übergeordneten zuständigen Dienststelle gestattet werden. Dabei wird zur Auflage gemacht, daß das Archivgut in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt wird oder die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen entsprechend § 8 berücksichtigt werden.

(4) Die Schutzfristen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(5) Für Archivgut privater Herkunft (Nachlässe, Deposita) gelten unter Beachtung des gesetzlichen Datenschutzes die jeweiligen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfrist nur mit Erlaubnis des Archivleiters zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 8

Schutzbestimmungen

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem schutzwürdige Belange Dritter berührt werden, kann von der Zustimmung der oder des Betroffenen oder ihres oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden, die die Benutzerin oder der Benutzer beizubringen hat. Die Benutzerin oder der Benutzer hat schriftlich zu erklären, daß sie oder er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß sie oder er darüber belehrt worden ist, daß sie oder er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen zur Verantwortung gezogen werden kann.

(2) Dateien mit personenbezogenen Daten gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten (z. B. Seelenkartei).

§ 9

Benutzung von Kirchenbüchern und Ortskirchenchroniken

(1) Kirchenbücher und Ortskirchenchroniken gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht. Für ihre Benutzung gelten die Schutzfristen nach § 7 Abs. 1-3 und 5. Die Benutzung ist nur in den Diensträumen und während der Dienststunden des Pfarramtes oder der jeweiligen Dienststelle zulässig.

(2) Kirchenbücher aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landeskirchlichen Regelung sind nur zur Ermittlung von kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Durch Lichteinwirkung oder mechanische Beanspruchung schädigende Kopier- oder Fotoverfahren dürfen bei Kirchenbüchern nicht angewandt werden.

§ 10

Belegexemplare

Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet,

- dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen, sofern zusammenhängende Ergebnisse seiner Forschungen veröffentlicht werden und
- in jedem Fall über das Erscheinen ihrer oder seiner Arbeit (Drucke, Dissertationen, Habilitationen, Diplomarbeiten, wissenschaftliche Arbeiten) dem Archiv Nachricht zu geben, auch wenn das Material nur unwesentlich verwendet wurde.

§ 11

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut und Bücher dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Raum zu festgelegten Zeiten und unter Aufsicht benutzt werden. Soweit es der Dienstbetrieb zuläßt, stehen der Benutzerin oder dem Benutzer technische Hilfsmittel zur Verfügung. Ein Anspruch auf diese Benutzung besteht nicht. Hilfsmittel darf die Benutzerin oder der Benutzer nur mit Genehmigung des Archivs verwenden.

(2) Entdeckt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, hat sie oder er den Aufsichtführenden unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 12

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, soweit die absendende Stelle keine anderslautenden Auflagen erteilt. Die Kosten des Versandes und anfallende Gebühren trägt die Benutzerin oder der Benutzer.

§ 13

Schriftliche Auskünfte

(1) Das Archiv kann auf schriftliche Anfragen Auskünfte erteilen, sofern die technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Bei Anfragen sind Gegenstand und Zweck der Auskunft anzugeben.

Bei unklaren Anfragen im Sinne der §§ 4 und 6 oder bei arbeitsaufwendigen schriftlichen Auskünften kann von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller vor Auskunftserteilung die Unterzeichnung eines Bearbeitungsantrages (Anlage 2: Muster Bearbeitungsantrag) und einer Kostenübernahmeerklärung verlangt werden.

(2) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand des betreffenden Archivgutes.

(3) Ein Zwischenbescheid soll erteilt werden, wenn eine Anfrage mit einem beträchtlichen Zeitaufwand verbunden und im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten kurzfristig nicht beantwortet werden kann.

§ 14

Reproduktion

(1) Im Rahmen der Benutzung kann die Benutzerin oder der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt vom Archiv freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 3, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen ohne Schädigung des Archivgutes möglich sind.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Benutzerin oder der Benutzer hat keinen Anspruch darauf, daß größere Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes durchgeführt werden.

(3) Es werden nur Teile von Archivalieneinheiten reproduziert.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Archivs veröffentlicht werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktion für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte bedarf der Erlaubnis des Archivs.

§ 15

Ausleihen von Archivgut

(1) Archivalien können auf schriftlichen Antrag an ein anderes kirchliches und öffentliches Archiv oder an eine wissenschaftliche Bibliothek überführt werden, wenn die Annahme, Betreuung und Rücksendung gewährleistet sind. Der Antrag muß die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen. Es bedarf der Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs.

(2) Vom Versand sind alle Archivalien ausgenommen, die einen besonderen Wert haben, deren Erhaltungszustand eine irreparable Beschädigung durch den Versand befürchten läßt, oder eine Zusammenfassung von Nachrichten über eine größere Zahl von Personen und Ereignissen enthalten (z. B. Kirchenbücher, Protokollbücher, Pfarrchroniken, Lagerbücher, laufende Kirchenrechnungen).

(3) Ein Ausleihen von Archivalien an Privatpersonen ist unzulässig.

§ 16

Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Archivalien richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

(2) Auslagen des Archivs, die durch den Antrag auf Benutzung oder Versand der Archivalien entstanden sind, hat die Benutzerin oder der Benutzer zu erstatten.

§ 17

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1) Verstöße gegen die vorstehende Benutzungsordnung haben sofortige Entziehung der Benutzererlaubnis zur Folge.

(2) Bei groben Verstößen bleiben weitere Maßnahmen (z. B. gerichtliche Verfolgung, Archivsperre im Benehmen mit anderen kirchlichen oder staatlichen Archivverwaltungen) vorbehalten.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung für das Archiv des Landeskirchenrates der Thüringer Evangelischen Kirche vom 1. Juli 1939 tritt zum 31. Oktober 1999 außer Kraft.

Eisenach, den 31. August 1999

(A 120)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Ordnung über die Gebühren für die Benutzung
von kirchlichem Archivgut, Kirchenbüchern und
historischen Buchbeständen
(Kirchenarchivgebührenordnung)**

Vom 31. August 1999

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffern 3, 16 der Verfassung in seiner Sitzung am 31.8.1999 folgende Ordnung über die Gebühren für die Benutzung von kirchlichem Archivgut, Kirchenbüchern und historischen Buchbeständen (Kirchenarchivgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Für die Benutzung kirchlicher Archive und im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich Kirchenbücher und historischer Buchbestände werden Gebühren erhoben sowie Kosten und Auslagen fällig nach Maßgabe von § 2 unabhängig vom Erfolg der Nachforschung.

(2) Die Höhe der Gebühren und Kosten sind in dem als Anlage beigefügten Kirchenarchivgebühren- und -kostenkatalog geregelt.

(3) Die kirchliche Einrichtung kann eine Vorauszahlung verlangen.

(4) Die kirchliche Einrichtung kann sich vor Beginn ihrer Tätigkeit von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller die Anerkennung der Gebührenordnung und die Bereitschaft zur Übernahme der entstehenden Kosten schriftlich bestätigen lassen.

§ 2
Gebühren

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut in kirchlichem Besitz einschließlich Kirchenbücher und historischer Buchbestände mit einem Erscheinungsjahr vor 1900 in den Diensträumen der kirchlichen Einrichtung,
2. für die Benutzung in anderen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,
3. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) Auskünfte mündlicher und schriftlicher Art sowie aus elektronischen Speichermedien
 - b) Transkription, Übersetzung und Anfertigung von Regesten
 - c) Anfertigung von Gutachten,
4. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden, Abschriften und Ablichtungen,
5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion bzw. der Vervielfältigung von Archivgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter sowie
6. für die Ausleihe bzw. Benutzung technischer Hilfsmittel und elektronischer Speichermedien.

§ 3
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben:

1. von kirchlichen und theologischen Einrichtungen einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche,
2. von staatlichen oder kommunalen Dienststellen soweit
 - a) ein amtliches Interesse vorliegt entsprechend den der Einrichtung oder Dienststelle unmittelbar obliegenden den Verwaltungsaufgaben
 - b) die Benutzung in eigener Sache erfolgt und
 - c) Gegenseitigkeit beim Gebührenerlaß gewährleistet ist,
3. von Personen und Einrichtungen, die das betreffende Archivgut abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger sind sowie
4. für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln oder Archivalien gegeben werden können.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungseinrichtungen und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient, ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht und die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Benutzer können berücksichtigt werden.

(4) Von der Gebührenbefreiung unberührt bleibt die Pflicht zur Erstattung der Auslagen, die der kirchlichen Einrichtung insbesondere auch durch Beauftragung Dritter im Namen der Benutzer entstanden sind.

§ 4
Kosten und Auslagen

Kosten und Auslagen sind insbesondere zu erstatten:

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für Schreibarbeiten,
3. für den Versand von Archivgut.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kirchlichen Archive und Kirchenbücher vom 30.08.1976 (Amtsblatt, Seite 143 ff.) tritt zum 31. Oktober 1999 außer Kraft.

Eisenach, den 31. August 1999
(A 120)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Änderung der Richtlinien für Dienstwohnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 22. Juni 1999

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung am 22. Juni 1999 gemäß § 82 Abs. 2 Ziffern 3 und 17 der Verfassung sowie §§ 4 Abs. 3 Satz 2, 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchgemeinden die Richtlinien für Dienstwohnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 25. Januar 1994 (Abl. S. 40 f.), zuletzt geändert durch die Erste Ergänzung zu den Richtlinien für Dienstwohnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 20. Mai 1996 (Abl. S. 127), wie folgt geändert:

Ziffer 5.1.1. wird wie folgt neu gefaßt:

„ 5.1.1. Betriebskosten

Dem Dienstwohnungsinhaber obliegen die mit dem Betrieb (Nutzung der Dienstwohnung und des dazugehörigen Gartens) zusammenhängenden Leistungen (Betriebskosten gemäß der jeweils geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung). Dies gilt auch für die durch die Kirchgemeinden oder durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen angemieteten Dienstwohnungen.“

Eisenach, den 22. Juni 1999
(F 390)

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Großbrennbach*, Superintendentur Apolda-Buttstädt, mit den Kirchgemeinden Großbrennbach, Kleinbrennbach und Vogelsberg, im 3. Erledigungsfall

2. *Heberndorf*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Heberndorf, Weitisberga, Heinersdorf mit Lobensteiner Stadtteil Helmsgrün und Oberlemnitz, im 2. Erledigungsfall
3. *Reinsdorf*, Superintendentur Greiz, mit den Greizer Stadtteilen Reinsdorf, Irchwitz und Schönfeld sowie der Kirchgemeinde Kahmer, im 1. Erledigungsfall
4. *Ronneburg*, Superintendentur Altenburger Land, mit den Kirchgemeinden Kauern, Raitzhain (Ortsteil v. Ronneburg) und Ronneburg, im 2. Erledigungsfall
5. *Rudersdorf*, Superintendentur Apolda-Buttstädt, mit den Kirchgemeinden Rudersdorf, Willerstedt, Nirmsdorf, Gebstedt und Ködderitzsch, im 3. Erledigungsfall
6. *Wechmar-Günthersleben* (50 %-Pfarrstelle, Aufstockung der Stelle mit Religionsunterricht evtl. möglich), Superintendentur Gotha-Gräfenonna, mit den Kirchgemeinden Wechmar und Günthersleben, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 2, 3 und 4 sind bis zum 15.11.1999 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 1, 5 und 6 sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.11.1999 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Großbrennbach:

Muttergemeinde:

Großbrennbach
887 Einwohner, davon 526 Evangelische

Tochtergemeinden:

- Kleinbrennbach
360 Einwohner, davon 257 Evangelische
- Vogelsberg
777 Einwohner, davon 444 Evangelische

Predigtstätten:

- Großbrennbach wöchentlich
- Tochtergemeinden 14-tägig

Zu Großbrennbach:

Kirche:
Innenrenovierung begonnen

Gemeindehaus:
Gemeinderaum mit Küche und WC sowie 4 weitere Räume

Rentnerkreis:
Treffen einmal im Monat

Kirchenchor:

Leitung durch Vorgänger, gutes Notenarchiv vorhanden

Zu Kleinbrennbach:

Kirche:
in gutem Zustand mit Foertsch-Orgel, Orgelverein, 6mal im Jahr Konzerte, Organist im Kirchspiel nicht vorhanden

Pfarrhaus:
renovierungsbedürftig - im Erdgeschoß Wohnung vermietet, Obergeschoß frei, Gemeinderaum

Rentnerkreis:
einmal im Monat

Zu Vogelsberg:

Kirche:
in gutem Zustand

Pfarrhaus:
Wohnung vermietet

Gemeinderäume:
mit Küche und WC, Amtszimmer, Archivraum und weitere Räume der Kirchengemeinde

Frauenkreis:
einmal im Monat

Kirchenchor:
Leitung durch Vorgänger

Kinderarbeit:
zwei Gruppen, 1. - 3. und 4. - 6. Klasse

Mitarbeiter in allen Dörfern sind neben den Kirchenältesten Gemeindeglieder, die ehrenamtlich (teils mit Aufwandsentschädigung) in den Gemeinden Küsterdienst übernommen haben.

In allen Gemeinden sind ehrenamtliche Kirchrechner tätig.

In den Gemeinden Kleinbrennbach und Vogelsberg sind die Friedhöfe kircheneigen.

Vom Pfarrstelleninhaber werden 4 Stunden Religionsunterricht in den Klassen 1 bis 4 in der Grundschule Großbrennbach erwartet. Die Schüler kommen aus den Orten des Kirchspiels.

Amtshandlungen in den Jahren 1997 - 1998:

Taufen:	18
Konfirmanden:	37
Trauungen:	7
Bestattungen:	35

Lage der Pfarrstelle:

- Verkehrsverbindung zur Kreisstadt Sömmerda Bus 17 km
- nach Weimar Bus 18 km
- nach Buttstädt Bus 7 km
- nach Erfurt Bus/Bahn 36 km
- von Großbrennbach nach Kleinbrennbach 4 km
- von Großbrennbach nach Vogelsberg 6 km.

Schulen:

- Grundschule in Großbrennbach
- Regelschule in Vogelsberg
- Gymnasium in Kölleda

Arztpraxis, allgemeiner Arzt:

- Außenstelle Großbrennbach der Arztpraxis Vogelsberg
- Außenstelle Großbrennbach der Arztpraxis Buttstädt
- Zahnarztpraxis in Buttstädt

Kindertagesstätten in Großbrennbach und Vogelsberg für Kinder von 1 Jahr bis 6 Jahren

Wohnverhältnisse:

Pfarrhaus, Dienstsitz in Großbrennbach, gegenüber der Kirche, Baujahr 1679, steht unter Denkmalschutz

Zur Dienstwohnung gehören im ersten Obergeschoß 6 Zimmer, Küche, Bad und WC, außerdem Dachboden und Keller.

Im Erdgeschoß befinden sich das Arbeitszimmer, Archivraum und 3 weitere Räume. Das gesamte Pfarrgrundstück mit Hof und Garten ist 913 m² groß.

Während der Vakanzzeit wird die Dienstwohnung renoviert und eine Zentralheizung eingebaut. Die vorhandenen Heißluftöfen bleiben erhalten.

Erwartungen:

Die Gemeindeglieder freuen sich auf ein Pfarrerehepaar, eine Pastorin/einen Pfarrer. Sie/Er sollte/n als abgeschlossene, vertrauensvolle und offene Seelsorger auf Menschen zugehen, mit neuen Ideen die Gemeindeglieder bereichern, Interesse an Jugendarbeit, der Kirchenmusik, dem Orgelspiel, an Traditionsbewahrung und Freude an der Feier des Gottesdienstes mitbringen.

Zu Heberndorf:

Die 100 %-Pfarrstelle Heberndorf mit gleichnamigem Dienstsitz ist mit der Versetzung des Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand zum 01.10.1999 neu zu besetzen.

Das Kirchspiel umfaßt folgende Kirchengemeinden:

Heberndorf:

317 Einwohner, 187 Gemeindeglieder

Weitisberga:

209 Einwohner, 124 Gemeindeglieder

Heinersdorf:

449 Einwohner mit Lobensteiner Stadtteil

Helmsgrün 398 Einwohner, zusammen 391 Gemeindeglieder

Oberlemnitz:

165 Einwohner, 133 Gemeindeglieder.

Äußere Gegebenheiten:

Heberndorf und die anderen Orte liegen im landschaftlich reizvollen Thüringer Schiefergebirge nahe dem Rennsteig und der Landesgrenze nach Bayern mit gesundem Höhenklima. Die benachbarten Kleinstädte Wurzbach (3 km), Lehesten (5 km) und Lobenstein (12 km) sind verkehrsmäßig gut erreichbar und bieten ausreichende Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Arztpraxen. Die mit dem Bus erreichbaren Schulen sind in Wurzbach und Lobenstein (hier auch Gymnasium und Sonderschule).

Das Pfarrhaus:

Im Villenstil 1926 erbaut, 1992 saniert und zentralbeheizt (Ölfeuerung) bietet es auf 168 m² Wohnfläche in freier, ruhiger Ortsrandlage in Nähe von Kirche und Friedhof angenehme Wohnatmosphäre. Im Erdgeschoß befinden sich das Amtszimmer, 1 Archivraum und als Anbau der Gemeinderaum (Winterkirche, erweiterbar). Nebengelaß (reichlich Keller, Boden, Seitengebäude) sowie Vor- und separater Pfarrgarten (zus. ca. 800 m²) ermöglichen eine naturverbundene Lebensweise und Betätigung.

Das Pfarrhaus in Heinersdorf (bis 1994 selbständiger Pfarrsitz) ist ein Altbau; wird teilweise vom Küsterehepaar bewohnt und enthält einen Christenlehrerraum, einen Archivraum und als Anbau einen großen Gemeinderaum (Winterkirche).

Kirchgebäude:

Die vier Kirchen sind baulich in gutem Zustand; restliche Renovierungsarbeiten (vorwiegend Ausmalung) sind in der nächsten Zeit möglich durch Spendenfreudigkeit und stabile Finanzlage.

In Weitisberga und Oberlemnitz sind die elektrische heizbaren Gemeinderäume innerhalb der Kirchgebäude. In Helmsgrün hat die Kirchgemeinde einen großen Gemeinderaum im ehemaligen Schulgebäude gemietet.

Gemeindeleben:

Gottesdienste sind in der Regel in Heberndorf wöchentlich, sonst 14-tägig, in Helmsgrün 1 x monatlich.

Bibelwoche in Heberndorf und Weitisberga.

Gemeindenachmittage zum Jahreswechsel in Heberndorf und Weitisberga, ansonsten punktuell bei bestimmten Anlässen (auch Abende).

Sonderveranstaltungen und Kirchenkonzerte 1 - 2 x /Jahr für das Kirchspiel. Mit den beiden Partnergemeinden bei Stuttgart pflegen wir gute Beziehungen mit alljährlichen bzw. alle 2 Jahre Begegnungen.

Unsere Posaunenchor in Heberndorf und Oberlemnitz gestalten das Gemeindeleben mit und dienen bei Kasualien. Christenlehre (altersmäßig gemischte Gruppen) wird vom Pfarrer in allen Gemeinden angeboten bzw. in Heinersdorf von der Katechetin aus Wurzbach gehalten. Konfirmandenunterricht erteilt der Pfarrer.

Die beiden ehrenamtlichen Organisten begleiten die Mehrzahl der Gottesdienste. Die übrigen Dienste (Küster, Läuten, Kirchkassenführung etc.) versehen meistens Kirchenälteste.

Zwei Gemeindeglieder befinden sich z. Zt. in der Lektorrenausbildung.

Amtshandlungen:

Im Zeitraum der letzten sieben Jahre (1992 - 1998) wurden insgesamt gehalten:

Heberndorf:

Taufen:	7
Konfirmanden:	15
Trauungen:	4
Bestattungen:	28

Weitisberga:

Taufen:	4
Konfirmanden:	9
Trauungen:	-
Bestattungen:	23

Heinersdorf/Helmsgrün:

Taufen:	15
Konfirmanden:	34
Trauungen:	2
Bestattungen:	48

Oberlemnitz:

Taufen:	2
Konfirmanden:	9
Trauungen:	-
Bestattungen:	11

Erwartungen der Gemeindeglieder:

Der Gemeindeaufbau, besonders von der Jugend her, wird dringlich für die Zukunft des Kirchspiels am Rande der Superintendentur. Von daher ist auch das partnerschaftliche Zusammenwirken mit den Nachbarpfarrern wünschenswert.

Die Offenheit für neue Wege in der Verkündigung (Einbeziehung der Gemeindeglieder/Kinder/Konfirmanden im Gottesdienst, lebendige Gestaltung der Taufen, Tauferrinerung, Abendmahl in Tischgemeinschaft) sollte fortgesetzt werden.

Die einsatzbereiten Gemeindeglieder freuen sich mit allen Gemeindegliedern auf partnerschaftliches Zusammenwirken mit einem/einer Pfarrer/Pastorin, der/die „mit Herz, Mund und Händen“ zur Ehre Gottes und für die Menschen in den Dorfgemeinden freudig Dienst tut.

Zu Reinsdorf:

Nach Eintritt des bisherigen Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand ist die Pfarrstelle Reinsdorf als 100 %-Stelle ab dem 01.02.2000 zu besetzen. Die Pfarrstelle ist ein Unikum am Stadtrand von Greiz. Im Zentrum des Kirchgemeindebereiches befindet sich die Dreifaltigkeits-Kirche in Reinsdorf. Zur Kirchgemeinde gehören die Greizer Stadtteile Reinsdorf, Irchwitz und Schönfeld sowie das Dorf Kahmer. 967 Evangelische gehören derzeit zur Kirchgemeinde.

Gottesdienste finden statt:

in Reinsdorf allsonntäglich,
in Irchwitz und Kahmer 14-tägig.

Kasualien haben sich in den vergangenen Jahren so ergeben:

Konfirmierte:

1998 = 15
1999 = 13

Taufen:

1997 = 13
1998 = 8

Trauungen:

1997 = 6
1998 = 5

Bestattungen:

1997 = 20
1998 = 13

Christenlehre wird z. Zt. erteilt in Reinsdorf, Irchwitz und Kahmer. Über 40 Kinder kommen zum Unterricht. Eine Katechetin ist vorhanden (mit 50 % gemeindepädagogischer Arbeit).

Ein Kirchenchor (1986 neu gegründet) besteht in Reinsdorf, zu dem 22 Sängerinnen und Sänger gehören. Eine Chorleiterin betreut den Chor.

Ein Altenkreis wird vom Pfarrerehepaar betreut.

Die Reinsdorfer Dreifaltigkeits-Kirche wurde 1720 und 1724 erbaut. Im Jahre 1911 wurde sie nach einem Brand im Jugendstil neu gestaltet. Das Innere stellt sich dar als ein gediegener warmer Raum. Die Kirche besitzt eine gute Jehmlich-Orgel aus dem Jahre 1911. 1978/79 = vollständige Außenerneuerung (in Feierabendarbeit), 1996 und 1998 = Turm- und Turmbereich saniert, 1996 = 2 neue Bronze-Glocken (von Lauchhammer) angeschafft.

Das Pfarrhaus in Reinsdorf hat eine geräumige Wohnung, die auch für eine große Familie genügend Platz bietet. Es wurde 1996 komplex erneuert und mit einer Gasheizung versehen. Eine Garage ist vorhanden, dazu ein großer Garten.

Kircheneigen sind 2 Friedhöfe in Reinsdorf. Friedhofswärterin ist eine Kirchenälteste.

Die Gemeinde ist eine gebewillige Gemeinde und hat keine Schulden.

Mitarbeiter:

Katechetin (50 %), Kirchrechnerin, Chorleiterin, Friedhofswärterin

Zum Umfeld:

2 praktische Ärztinnen wohnen im Kirchgemeindebereich. Reinsdorf ist 4 km vom Kern der Kreisstadt Greiz entfernt. Es bestehen günstige Busverbindungen nach Greiz. Die Stadt besitzt ein gutes Gymnasium, eine weitbekannte Musikschule. Ärzte aller Fachrichtungen finden sich in Greiz, dazu das Kreiskrankenhaus. Greiz verfügt über ein umfangreiches kulturelles Angebot. Reinsdorf liegt auf einer Anhöhe über Greiz in herrlicher Landschaft. Im Tal - unterhalb von Reinsdorf - befindet sich die weltberühmte Göltzschtalbrücke.

Dem Gemeindekirchenrat gehören 8 Kirchenälteste an.

Die Friedhofsverwaltung wird von einer Mitarbeiterin wahrgenommen.

Vom künftigen Pfarrer wird das Halten der Gottesdienste - wie oben dargelegt - und die Fortführung der seelsorgerlichen Arbeit erwartet.

Bewährtes soll weitergeführt, aber auch Neues angegangen werden.

Es wäre gut, wenn ein neuer Pfarrer die Jugendarbeit hier wieder beleben könnte, die bis vor kurzem bestanden hat.

Zu Ronneburg:

Ronneburg hat ca. 6.300 Einwohner. Zur Kirchgemeinde Ronneburg gehören 1.078 evangelische Gemeindeglieder und 97 Gemeindeglieder der soeben angeschlossenen Kirchgemeinde Kauern. Weiter gehört zum Kirchspiel die Kirchgemeinde Raitzhain (Ortsteil von Ronneburg) mit 100 Gemeindegliedern.

Predigtstätten:

Stadtkirche St. Marien	-	wöchentlich
Kirche Raitzhain	-	14tägig
Kirche Kauern	-	4wöchig

Alle Kirchen sind außen und innen saniert.

Aufgabenbereiche - Mitarbeiter:

Die Kirchgemeinde ist Träger eines Kindergartens mit 33 Kindern, der sich im Pfarrhaus befindet. Perspektivisch ist ein anderer Standort vorgesehen.

Weiter ist die Kirchgemeinde Träger des städtischen Friedhofs. Die Verwaltung erfolgt durch eine 50 % Verwaltungskraft. Die Arbeit wird durch einen hauptamtlichen Friedhofsarbeiter koordiniert.

Am Ort ist ein Kantor-Katechet mit derzeit 75 % Anstellung. Dieser leitet den Posaunenchor, Kirchenchor, die Kurrende und einen überregionalen Kammerchor und ist um ein reges kirchenmusikalisches Leben bemüht (bedeutende restaurierte Ladegastorgel). Das Begegnungscafe und der Second-handshop im Gemeindehaus werden von einer SAM-Kraft betreut, die auch im Besuchsdienst tätig ist.

Die Kinderarbeit (48 Christenlehrekinder) wurde bisher von den Pfarrern getragen. Gleiches gilt für die Leitung der Gemeindekreise: Gesprächskreis, Elternkreis und Dorfgemeinschaftsabende. Für die Jugendarbeit erfolgt Unterstützung durch die Kreisjugendwartin.

Der Seniorenkreis wird gemeinsam mit dem Kantor-Katechet gestaltet.

Zum Aufgabenbereich des Pfarrers gehört die Seelsorge am Kreiskrankenhaus Ronneburg (Fachklinik für Geriatrie). Ein aktiver Gemeindekirchenrat mit ehrenamtlichem Baupfleger und selbständigem Friedhofsausschuß unterstützt den Pfarrer.

Äußere Gegebenheiten:

Ronneburg (Landkreis Greiz) liegt 9 km östlich von Gera an der A 4. Es war bis 1990 Zentrum des Wismut-Uranbergbaus. Seitdem werden die Hinterlassenschaften der Wismut mit viel Aufwand saniert. Die für das Jahr 2007 in der Region Ronneburg - Gera geplante Bundesgartenschau, wird eine deutliche Aufwertung des Umfeldes und der Infrastruktur mit sich bringen.

Die Kleinstadt Ronneburg bietet kurze Wege. Grund- und Regelschule sind am Ort, Gymnasium in Gera. Zahlreiche Arztpraxen sind vorhanden.

Amtshandlungen 1997/98:

Taufen:	6 / 11
Konfirmanden:	4 / 19
Trauungen:	1 / 2
Bestattungen:	19 / 23

Pfarrwohnung:

Die Pfarrwohnung befindet sich in einem schönen, sanierten, über300 Jahre alten Pfarrhaus in 2 Etagen mit 9 Zimmern, Küche, 2 Bäder, reichlich Nebengelaß (Gas-Zentralheizung). Die Wohnung wird nach den Vorstellungen des Nachnutzers renoviert. Am Haus befindet sich ein hübscher Garten.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Die Stelle könnte sowohl durch einen Pfarrer/Pastorin besetzt werden, als auch durch ein Ehepaar, das sich die Stelle teilt. Perspektivisch wäre eine weitere Teilanstellung in der Region möglich.

Die bestehenden Kreise sowie die gemeindebezogene Kinder- und Jugendarbeit sollten fortgeführt werden. Weltgebetstag, Bibelwoche und Friedensdekade sind Schwerpunkte und sollten weiter in bewährter ökumenischer Zusammenarbeit gestaltet werden. Ökologische und soziale Sensibilität wäre wünschenswert (es gibt unter dem Dach der Gemeinde einen Umweltkreis). Die Gemeinde ist offen für neue Impulse und Ideen. Familiengottesdienste sind erwünscht. Erfahrungen in der Geschäftsführung wären hilfreich.

Zu Rudersdorf:

Rudersdorf ist eine 100 %-Pfarrstelle. Zum Kirchspiel gehören Willerstedt, Nirmsdorf, Gebstedt und Ködderitzsch. Alle Orte liegen dicht beieinander. Von den insgesamt 1.200 Einwohnern sind 750 evangelisch.

Predigtstätten:

In jedem Dorf ist in der Regel 14-tägig Gottesdienst. Die kirchlichen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Erntedank, Kirmes, Ewigkeitssonntag ...) werden in dem Ort mit Gottesdiensten gefeiert.

Mitarbeiter:

In jedem Ort versehen Küster einen geregelten Kirchen dienst. Die Gemeinderäume werden zu den Veranstaltungen vorbereitet. Ein kleiner Kindergottesdiensthelferkreis bietet wöchentlich einen Kindergottesdienst im Kirchspiel an. Die Verteilung des Gemeindebriefes geschieht durch ehrenamtliche Helfer. Ein guter Laienorganist begleitet die meisten Gottesdienste. Ein Nachwuchsorganist hat damit begonnen.

Der Posaunenchor und der Kinderchor „Neun-Uhr-Chor“ werden mit Beginn der Vakanzzeit von nebenamtlichen Leitern übernommen.

Für Rüstzeiten und die Kinderferien im Kirchspiel gibt es viele erfahrene Helfer und Mitarbeiter. Fünf Gemeindekirchenräte zu je vier Mitgliedern tragen die Gemeindeführung mit. Sie sammeln auch Kirchgeld und organisieren die Straßensammlungen und verschiedene Spendenaktionen.

Gemeindekreise:

Es bestehen zur Zeit:

- Junge Gemeinde (Jüngere), wöchentlich, die Leitung liegt beim Kreisjugendwart (ca. 10 Mitglieder)
- Junge Gemeinde (Ältere), monatlich, die Leitung liegt beim Pfarrer (ca. 10 Mitglieder)
- 2 Gitarrenkreise, wöchentlich, die Leitung liegt beim Kreisjugendwart (ca. 10 Schüler)
- Frauenkreis, wöchentlich, die Leitung liegt beim Pfarrer (ca. 10 Mitglieder)
- Posaunenchor, wöchentlich, ehrenamtlicher Leiter (ca. 12 Bläser)
- Neun-Uhr-Chor, wöchentlich, ehrenamtlicher Leiter (ca. 20 Mitglieder, vierstimmiger Chor)
- Kinderchor, wöchentlich, Leitung liegt beim Pfarrer (ca. 15 Mitglieder)
- Christenlehre, Konfirmandenunterricht, wöchentlich, Leitung beim Pfarrer (z. Zt. 8 Gruppen mit ca. 75 Kindern)

Rüstzeitarbeit - Bibelwoche:

Regelmäßige jährliche Freizeiten für Konfirmanden und Junge Gemeinde, jährlich Christenlehreferientage am Ende der Sommerferien,

Bibelwochen in 4 Gemeinden zeitgleich mit ehrenamtlichen Leitern.

Amtshandlungen:

	1996	1997	1998
Taufen:	8	15	9
Trauungen:	1	4	1
Konfirmanden:	16	17	15
Trauerfeiern:	7	9	13

Äußere Gegebenheiten:

Das Kirchspiel Rudersdorf ist im Thüringer Becken gelegen, die Dörfer und ihre Bevölkerung vorwiegend landwirtschaftlich geprägt, die Menschen alteingesessen. Ländliches Zentrum ist das Städtchen Buttstädt (3 km) mit guter Infrastruktur (vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Zahnärzte, Bahnanschluß, Schulen [bis Klasse 10], Gymnasium im 14 km entfernten Köllda, Kindergarten am Ort, kirchlicher Kindergarten in Willerstedt [2 km]). Entfernung nach Apolda 16 km, nach Weimar 22 km, nach Jena 35 km, nach Naumburg 35 km, nach Sömmerda 25 km, nach Erfurt 40 km.

Wohnverhältnisse:

Pfarrhaus in gutem Zustand (1992 modernisiert) in ruhiger Lage mit großem Gelände (ca. 4.000 m²) Nebengelaß ausreichend, zwei Garagen.
Wohnung: 3,5 Zimmer, Küche, Bad, Kammer.
Außerdem im Haus: Gemeinderaum für Gottesdienste im Winter, Archiv, Arbeitszimmer, Keller und Boden.
Nebengebäude: 2 Mehrzweckräume mit Küche und Toiletten für die Gemeindekreise, außerdem ein Raum für Posanenchor und Notenmaterial (auch erweiterungsfähig).

Kirchen:

Gebstedt, Nirmsdorf und Ködderitzsch in sehr gutem Zustand

Willerstedt:

Außen und innen saniert, freundlich und benutzbar, wartet auf Ergänzung in Farbgebung, Fußboden, Gestühl.

Rudersdorf: Turm überholt, Dach und Dachstuhl neu bzw. überarbeitet, Fenster neu, optisch akzeptabel (letzte Ausmalung 1970) aber innenräumlich überholungsbedürftig (Fußbodenschäden, Ausmalung).

Die Dörfer Willerstedt und Gebstedt besitzen ein Pfarrhaus, in dem Gemeindeveranstaltungen und Wintergottesdienste stattfinden. Diese Räumlichkeiten sind in sehr gutem Zustand. Nirmsdorf besitzt (für den Winter) Bankheizung.

Kindergarten:

Der Kindergarten Willerstedt befindet sich seit 1994 in kirchgemeindlicher Trägerschaft, 35 Plätze, 3,5 Mitarbeiter. Zwischenzeitlich wird die Verwaltung und Leitung vom Diakonieverein Apolda wahrgenommen.

Erwartungen der Gemeindegremien:

Wir suchen einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die sich der vielgestaltigen Arbeit in unserem Kirchspiel stellt, die gewachsenen Traditionen im vielfarbigen Kirchenjahr pflegt und ausbaut (z. B. Erntedank, Kirmes, Lichtmeß, Advent, Johannes, St. Martin, Osternacht und Christnacht, Familiengottesdienste ..), sich der Kinder- und Jugendarbeit widmet und die musikalische Arbeit unterstützt.

Zu Wechmar-Günthersleben:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Wechmar:

1.760 Einwohner, davon evangelisch 625

Günthersleben:

1.400 Einwohner, davon evangelisch 421

Predigtstätte Wechmar:

Kirche St. Viti

Predigtstätte Günthersleben:

Kirche St. Petri

Es gab insgesamt 25 Konfirmanden im Jahr 1997/98. 1998/99 sind es in Wechmar und Günthersleben zusammen 13 Konfirmanden.

Amtshandlungen 1997/98 in Wechmar:

Taufen:	9
Trauungen:	4
Bestattungen:	28

Amtshandlungen 1997/98 in Günthersleben:

Taufen:	2
Trauungen:	1
Bestattungen:	12

Nach der Strukturreform ist die Pfarrstelle Wechmar mit der Pfarrstelle Mühlberg zu einer 1 ½ Stelle zusammengelegt worden.

Die langjährige Pfarrstelleninhaberin von Wechmar-Günthersleben geht mit dem 1. Juni 1999 in den Ruhestand. Der Inhaber der Pfarrstelle Mühlberg-Röhrensee wird noch einige Jahre im Dienst sein. Die Aufteilung der Dienste innerhalb der Pfarrämter Mühlberg und Wechmar erfolgt im gegen-

Bewerbungen sind bis zum 15.11.1999 zu richten an den
Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen,
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a, 99817 Eisenach.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Ludwig Martins,
Schloßgasse 2, 07743 Jena, Tel. 03641/440859.

Eisenach, den 08.09.1999
(A 590/08.09.)

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Freie Kirchenmuikerstelle in Kahla (Thür.)

Die Kreissynode Eisenberg schreibt eine B-Kirchen-
musikerstelle für die Kirchgemeinde Kahla mit den Filialen
Löbschütz, Lindig, Groß- und Kleineutersdorf und dem Ein-
satz in der Region zur Besetzung ab 1. 11. 1999 aus.

Zur Kirchgemeinde gehören ein Kindergarten, eine Diakonieso-
zialstation und ein Friedhof.

Die Gemeinden freuen sich auf einen engagierten Mitarbeiter/in
mit neuen Ideen und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit.
Motivierte Laien werden den neuen Kantor gern unterstützen.
Es wäre uns eine Freude, wenn unter seiner Leitung neue
kirchenmusikalische Kreise entstehen.

Erwartet wird vor allem:

- die musikalische Begleitung bzw. Gestaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen.
- Leitung des Kirchenchores
- Kasualien in der Kirche und auf dem Friedhof
- Gemeindepädagogische Arbeit
- Unterstützung der musikalischen Betreuung im kircheneigenen Kindergarten
- Organisation und Leitung kirchenmusikalischer Veranstaltungen
- der Aufbau eines Kinder- und Jugendchores
- der Aufbau eines Posaunenchores
- die Arbeit mit Instrumentalgruppen
- Nachwuchsarbeit

Dienstlicher Wohnsitz soll Kahla sein. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich.

Kahla liegt in landschaftlich schöner Lage am Fuße der Leuchtenburg mit Bahnhof an der Strecke Jena-Saalfeld und hat ca. 8000 Einwohner.

Am Ort praktizieren Ärzte von neun verschiedenen Fachrichtungen. Alle Schularten sind vorhanden. Die Superintendentur - und Kreisstadt Eisenberg - liegt 45 km entfernt.

Bewerbungen mit Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Nachweis der Anstellungsfähigkeit) sind bis 4 Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung zu schicken an die

Kreissynode Eisenberg, Superintendent Worbes, Markt 11, 07607 Eisenberg.

Freie Mitarbeiterstelle in der Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach

In der Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach wird die Stelle einer/s gemeindepädagogisch/kirchenmusikalischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben.

Der Arbeitsbereich wird die Kirchengemeinden Vacha (ehemaliger Superintendenturort) mit Oberzella sowie das Kirchspiel Pferdsdorf/Unterbreibach und Sünna umfassen.

Der Arbeitsumfang beinhaltet 55 % gemeindepädagogische sowie 45 % kirchenmusikalische Arbeit.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Kasualien in Vacha und Oberzella
- Aufbau und Leitung von Kinderchören in drei Gemeinden

- Aufbau eines übergemeindlichen Jugendchores
- Aufbau eines Instrumentalkreises
- 9 Stunden Christenlehre und Vorschulkinderarbeit
- Gestaltung von Familiengottesdiensten und Kindermittagen

Die Christen in den Orten freuen sich auf einen Mitarbeiter/in, der/dem es ein Anliegen ist, Gemeinde mit zu bauen.

Dienstsitz ist Vacha, ehemals Sitz einer Superintendentur. Die Gemeinde wird bei der Wohnungssuche behilflich sein.

Vacha ist eine idyllische Kleinstadt in der Vorderrhön (4000 Einwohner). Verschiedene Arztpraxen und die Schulen bis zum Gymnasium sind am Ort. Die anderen Orte liegen in unmittelbarer Umgebung in reizvoller Landschaft.

Eisenach und Bad Hersfeld sind in einer halben Autostunde zu erreichen.

Für weitere Auskünfte stehen Superintendent A. Müller, Entleich 4, 36433 Bad Salzungen, Tel. 03695/623680 sowie das Pfarramt Vacha, Tel. 036962/24301 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitten an den

Vorstand der Kreissynode, Superintendentur
Bad Salzungen/Dermbach, Entleich 4, 36433 Bad Salzungen.

Auslandsdienst in Nordbelgien

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Antwerpen sucht zum 1. September 2000 für zunächst sechs Jahre

einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Der Pfarrbezirk hat räumliche Schwerpunkte im Stadtgebiet von Antwerpen, bei Mol (60 km östlich von Antwerpen) und in Heusden in der Provinz Limburg.

Unsere Gemeinde lebt in enger ökumenischer Gemeinschaft mit Gemeinden der Vereinigten Protestantischen Kirche von Belgien (VPKB) und den katholischen Gemeinden in unserem Gebiet. Von der Pfarrerin/dem Pfarrer erwarten wir, daß sie/er diese Integrationsbereitschaft teilt.

Wir arbeiten mit der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Brüssel und Südbelgien zusammen.

Ein renoviertes stilvolles Pfarrhaus mit Gemeinderäumen im Erdgeschoß wartet auf Sie. Einen deutschsprachigen Kindergarten und eine deutsche Grundschule bis zur 6. Klasse gibt es in

Antwerpen, Schulbusse fahren zur Deutschen Schule nach Brüssel und zu den Europaschulen in Brüssel und Mol.

Ein Intensiv-Sprachkurs in Niederländisch wird - falls erforderlich - vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 210220
D - 30402 Hannover
Telefon: 0511/2796-127 oder -128
Fax: 0511/2796-725
E-mail: ruediger.lohse@ekd.de

Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126
Fax: 0511/ 2796-725
E-Mail: europa@ekd.de

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 31.10. 1999 zu richten.

Bewerbungsfrist: 27.11.1999 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Ungarn

Haben Sie Interesse als

Pfarrer/Pfarrerin

nach Ungarn zu gehen?

Die Pfarrstelle der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Budapest ist zum 01. September 2000 für 6 Jahre zu besetzen.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Budapest ist selbständige Kirchengemeinde in der Ev.-Lutherischen Kirche in Ungarn.

Die Gemeinde sucht eine/einen kontaktfreudige/n, umsichtige/n und in der Gemeindegemeinschaft erfahrene/n Pfarrer/Pfarrerin, die/der aufgeschlossen ist für die Möglichkeiten und Aufgaben einer Gemeinde in der Diaspora und bereit, sich auf die besondere Situation in Ungarn einzulassen.

Arbeitsschwerpunkte sind neben Gottesdienst und Amtshandlungen

- Sammlung und Aufbau der Gemeinde,
- Religionsunterricht an der deutschen Schule,
- Urlauberseelsorge in den Sommermonaten,
- Pflege ökumenischer Verbindungen.
- diakonische Arbeit in Zusammenarbeit mit dem ökumenischen Hilfswerk
- Gemeindegemeinschaft mit Familien

Kenntnisse in der ungarischen Sprache sind erwünscht, aber nicht Bedingung. Ein Sprachkurs bis zu 8 Wochen wird vor Dienstantritt angeboten. Eine 4-Zimmerwohnung steht zur Verfügung.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Auslandsdienst in Italien

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Evangelisch-Ökumenische Gemeinde Ispra-Varese zum 1. September 2000

für zunächst sechs Jahre

eine erfahrene Pfarrer/Pfarrerin/einen erfahrenen Pfarrer.

Die Gemeinde umfaßt deutsche und niederländische Gemeindeglieder, größtenteils in Forschung/Wissenschaft (EU-Forschungsstelle) tätig bzw. im mittleren und höheren Management internationaler Firmen.

Erwartet werden:

- überdurchschnittliches Engagement,
- fundierte theologische Kenntnisse und intellektuelle Flexibilität und Offenheit,
- Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen (Hausbesuche),
- Interesse und Freude an ökumenischer Zusammenarbeit mit der katholischen Schwesterngemeinschaft,
- religionspädagogische Erfahrung und Fähigkeit zur Erteilung von Religionsunterricht (8 - 10 Stunden) an der Europaschule in Varese (Gymnasialzweig),
- Bereitschaft zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben im Kontext der ELKI.

Die Gemeinde verfügt über einen erfahrenen Kirchenvorstand, ein eigenes Gemeindezentrum in Caldana mit geräumiger Pfarrwohnung und Kirche. Die ELKI ist zweisprachig. Die Bereitschaft zum Erlernen der italienischen Sprache ist unerlässlich. Ein Intensivsprachkurs bis zu 8 Wochen in Italien wird - falls erforderlich - vor Dienstantritt angeboten. Die Besoldung richtet sich nach der Gehaltsordnung der ELKI.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796 - 126
Fax: 0511/2796 - 725

E-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31.10.1999 (Eingang im Kirchenamt der
EKD)

Auslandsdienst in Kiew

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2000 für den Pfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland und anderen Staaten (ELKRAS), Gemeinde Kiew

einen Pfarrer / eine Pfarrerin

mit Gemeindefahrung für die Dauer von 6 Jahren.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeinde - besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten - sind Fähigkeit und Bereitschaft wichtig, toleranter Gesprächspartner / tolerante Gesprächspartnerin (auch für die russischsprachigen Gemeindeglieder sowie für die vielen Gäste der Gemeinde) zu sein.

Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet, um die guten Beziehungen zu den mit der Evangelischen Kirche in Deutschland verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Der Abschluß der Renovierungsarbeiten in der Katharinenkirche steht unmittelbar bevor, so daß eine eigene Kirche und Begegnungsräume zur Verfügung stehen. Eine Dreizimmerwohnung ist vorhanden. Für Familien mit Kindern ist diese Pfarrstelle nicht geeignet.

Russische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Falls nötig, bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs bis zu acht Wochen an.

Bewerbungen und Anfragen richten Sie bitte an:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon: 0511/2796-135 oder 126; Fax: 0511/2796-725
e-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsschluß ist der 30.11.1999.

Auslandsdienst in Spanien

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Madrid - mit Filialgemeinde in Sevilla - sucht zum 1. September 2000 für zunächst sechs Jahre

eine erfahrene Pfarrerin/einen erfahrenen Pfarrer.

Erwartet werden:

- Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver seelsorgerlicher Arbeit (z. B. Hausbesuche),
- tolerante seelsorgerliche Begleitung von Menschen in Ausnahmesituationen (Gefängnisbesuche),
- Unterricht an der Deutschen Schule (führt bis zum Abitur),
- Pflege und Vertiefung der ökumenischen Kontakte.

Die Gemeinde bietet:

- lebhaftes, dabei noch ausbaufähiges Gemeindeleben,
- Aufgeschlossenheit für Ideen und Initiativen,
- einen erfahrenen Kirchenvorstand,
- eigene Kirche mit Pfarrhaus und Gemeinderäumen (liegt im Zentrum der Stadt).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796 - 126
Fax: 0511/2796 - 725
E-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31.10.1999 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

D. Personalmeldungen

Personalmeldungen

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat:

- Kreiskirchenrat *Stefan Große* zum juristischen Mitglied des Landeskirchenrates auf Lebenszeit gewählt. Der Landeskirchenrat beruft ihn mit Wirkung vom 01.05.1999 als juristisches Mitglied des Landeskirchenrates in der Funktion des Finanzdezernenten mit Dienstsitz in Eisenach unter Verleihung der Dienstbezeichnung Oberkirchenrat in sein Amt.
- Oberkirchenrat i. W. *Peter Zimmermann* zum Mitglied des Landeskirchenrates auf Lebenszeit gewählt und ihn mit Wirkung vom 01.01.1999 als Visitor des Aufsichtsbezirks

kes West in sein Amt berufen und ihm die eingerichtete Pfarrstelle Gotha VI übertragen. Er wird gleichzeitig aus dieser Pfarrstelle bis zu drei Jahren beurlaubt und bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der eingerichteten Pfarrstelle Weimar VII mit dem dienstlichen Wohnsitz in Weimar beauftragt.

Der Landeskirchenrat ernennt:

- Kirchenoberrechtsrat *Bernd Hänel* mit Wirkung vom 01.05.1999 zum Kreiskirchenrat im Aufsichtsbezirk Gotha
- Kreiskirchenrat z. A. *Volker Witt* mit Wirkung vom 01.08.1999 unter Verleihung der Eigenschaft eines Kirchenbeamten auf Lebenszeit zum Kreiskirchenrat

Der Landeskirchenrat beruft:

- Dr. *Matthias Rost* mit Wirkung vom 01.07.1999 zum Leiter des Pastoral- und Gemeindegkollegs in Tabarz und verleiht ihm die Dienstbezeichnung Rektor des Pastoral- und des Gemeindegkollegs
- Pfarrer *Lukas Rinecker* mit Wirkung vom 01.05.1998 als Pfarrer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben zum Gefängnisseelsorger an der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld mit halbem Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat bestimmt:

- Pfarrer *Andreas Neumann* mit Wirkung vom 01.12.1998 als Pfarrer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben zum Studentenpfarrer mit dem Dienstsitz in Weimar

Der Landeskirchenrat überträgt folgende Pfarrstellen an:

- Pfarrer *Hartmut Lösch*, Kleinneuhäusen, ab 01.07.1999
- Pastorin *Maria Krieg*, Jena-Lobeda I mit 75 % Dienstauftrag, ab 01.07.1999
- Pfarrer *Christoph Eisenhuth*, Kahla II, mit 75 % Dienstauftrag, ab 01.07.1999
- Pfarrer *Martin Michaelis*, Steinach, ab 01.08.1999
- Pfarrer *Andreas Ebert*, Plaue, mit 75 % Dienstauftrag, ab 01.08.1999
- Pastorin *Anne-Kathrin Kummer* und Pfarrer *Wolfram Kummer*, Gefell, je zur Hälfte, ab 13.06.1999

In den Dienst unserer Landeskirche wird übernommen:

- Pfarrer *Johannes Schmidt*, aus der Kirchenprovinz Sachsen ab 01.09.1999 mit gleichzeitiger Übertragung der Pfarrstelle Neustadt/Orla I

Der Landeskirchenrat verlängert die Freistellung vom Dienst für:

- Oberkirchenrat *Hans Krech*, Referent im Lutherischen Kirchenamt Hannover, bis 31.01.2007

Ordination:

- Vikar *Hans-Ulrich Bayer*, am 22.08.1999 in der Kirche in Marktgölitz

Schulpfarrstellen wurden folgenden Pastorinnen/Pfarrern übertragen:

- *Petra Doering*, 25 % Dienstauftrag, Schulamtsbereich Gera, ab 01.05.1999
- *Jürgen Looß*, 25 % Dienstauftrag, Schulamtsbereich Stadtroda, ab 01.08.1998
- *Ute Thalmann*, 25 % Dienstauftrag, Schulamtsbereich Stadtroda, ab 01.08.1998

Für die kommissarische Verwaltung von Pfarrstellen beauftragt der Landeskirchenrat:

- Pastorin *Kerstin Gommel*, Großschwabhausen, vom 15.03.1999 bis zum 15.09.2000
- Pfarrer i. R. *Gottfried Uber*, Altenbergen, bis 31.12.1999

Mit der geistlichen Versorgung von Kirchgemeinden beauftragt der Landeskirchenrat:

- Pastorin i. W. *Angelika Weiland*, Unterwellenborn, Oberwellenborn und Röblitz

Der Landeskirchenrat hebt die Dienstverhältnisse folgender Pastorinnen/Pfarrer an:

ab 01.07.1999

- Pfarrer *Horst Bohnhardt*, Empfertshausen, von 75 % auf 100 % Dienstauftrag
- Pastorin z. A. *Bettina Mühlig*, Jena X (Mariensprengel), von 50 % auf 75 % Dienstauftrag
- Pastorin *Christiane Kleditz*, Schönau a. d. Hörsel, von 50 % auf 75 % Dienstauftrag

ab 01.08.1999

- Pastorin Dr. *Beate Schreier*, Schulpfarrstelle, von 50 % auf 75 % Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat reduziert die Dienstverhältnisse folgender Pastorinnen/Pfarrer/Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare:

ab 01.01.1999

- Pfarrer *Christian Trappe*, Leiter des Gemeindedienstes im Landeskirchenamt, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag

ab 01.06.1999

- Pastorin *Isolde Möller*, Pfarrstelle im übergemeindlichen Dienst als Pastorin in der dritten landeskirchlichen Pfarrstelle der Klinikseelsorge in Jena, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag

- Pastorin z. A. *Sabine Hertzsch*, Großschwabhausen, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag

ab 01.07.1999

- Pfarrer Dr. *Ulrich Placke*, Jena IV, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag
- Pastorin *Antje Leschik*, Jena-Lobeda 2, I, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag
- Pfarrer *Bodo Gindler*, Neuroda, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag
- Superintendent *Peter Spengler*, Superintendent der Superintendentur Jena, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag
- Pfarrer Dr. *Friedrich Wallbrecht*, Jena III, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag
- Pfarrer *Rüdiger Strumpf*, Bucha, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag
- Pastorin *Christine Ahr*, Remptendorf, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag
- Pfarrer *Joachim Schröter*, Jena IX (Petrispregel), von 100 % auf 75 % Dienstauftrag
- Oberpfarrer *Adrian Nolde*, Jena V, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag
- Oberpfarrer *Jörg Pfund*, Mittelhausen, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag
- Pfarrer *Harald Messlin*, Jena II, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag
- Pastorin *Sieglinde Seibt*, Jena VIII, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag

ab 01.09.1999

- Superintendent a. D. *Christoph Lerm*, Buttstädt, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl nachfolgend genannten Pfarrers zum Oberpfarrer als ständige Stellvertretung des Superintendenten für folgenden Bereich:

- *Karl-Helmut Hassenstein*, Allendorf, für die Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, vom 01.07.1999 ab auf die Dauer von 6 Jahren

Berufung unten aufgeführter Pastorinnen/Pfarrer „z. A.“ zur Pastorin/Pfarrer „auf Lebenszeit“:

- *Frank Fischer*; ab 01.01.1999, Übertragung der Pfarrstelle Oberhain
- *Henry Jahn*, ab 01.05.1999, Übertragung der Pfarrstelle Neusitz
- *Jürgen Schilling*, ab 01.06.1999, Übertragung der Pfarrstelle Gotha II
- *Sieghard Knopsmeier*, ab 01.07.1999, Übertragung der Pfarrstelle Rothenstein mit 75 % Dienstauftrag
- *Wolfgang Hochstrate*, ab 01.07.1999, Übertragung der Pfarrstelle Mehna
- *Martina Berlich*, ab 01.08.1999, Übertragung der Pfarrstelle Neidschütz

- *Sven Hennig*, ab 15.08.1999, Übertragung der Pfarrstelle Nerkewitz mit 75 % Dienstauftrag

Berufung unten genannter Vikarinnen/Vikare in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe - Amtsbezeichnung Pfarrer/Pastorin „zur Anstellung“ („z. A.“)

- *Andreas Gießler*, ab 01.08.1999, Entsendung in die Pfarrstelle Altenburg-Rasephas mit einem 75 % igem Dienstauftrag zuzüglich 25 % Dienstauftrag Ausländerarbeit
- *Hans-Ulrich Bayer*, ab 22.08.1999, Entsendung in die Pfarrstelle Marktölititz mit 75 % Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat entsendet zur Fortsetzung der Probezeit aufgeführten Pfarrer z. A.:

- *Michael Schlegel*, Hummelshain, ab 01.09.1999

Der Landeskirchenrat weist folgende Vikarin zur Fortsetzung des Vikariates ein:

- *Gundula Frenkel-Eichert*, Ottendorf, ab 01.09.1999

In den Vorbereitungsdienst wurden ab 01.09.1999 übernommen:

- *Kristóf Bálint*, Vikar in Ichtershausen
- *Dietmar Wiegand*, Vikar in Altenburg
- *Michael Hufen*, Vikar in Sülzfeld
- *Bettina Reinefeld-Wiegel*, Vikarin in Bad Berka
- *Matthias Schubert*, Vikar in Jena
- *Friederike Lakemann*, Vikarin in Trebra
- *Matthias Krause*, Vikar in Gräfentonna
- *Magdalene Franz*, Vikarin in Eisenberg
- *Ulrike Rösel*, Vikarin in Apolda
- *Angelika Rudnik*, Vikarin in Pößneck
- *Astrid Klinger*, Vikarin in Gera

Nachstehende Pastorin wurde vom Landeskirchenrat beurteilt:

- Pastorin *Susanne Müller*, ab 01.09.1999 für die Dauer von zwei Jahren

Der Landeskirchenrat gewährt folgender Pastorin Erziehungsurlaub gem. § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:

- *Christin Fischer-Kunz*, vom 22.06.1999 bis 25.10.2000

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen scheiden folgende Pastorinnen/Pfarrer aus:

- *Markus Wächter*, ab 28.02.1999
- *Sabine Zöbisch*, ab 01.07.1999
- *Alexander Garth*, ab 01.09.1999

Eisenach, d. 15.09.1999
(A 232/01.06)

Nachfolgende Pastorin wurde in den Wartestand versetzt:

- *Elisabeth Hauke*, ab 01.07.1999, gem. § 83 Abs. 1 Nr. 3 PFG i.V.m. Art. 83 b PFErgG und § 84 Abs. 3 PFG

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Folgende Pastorinnen/Pfarrer werden in den Ruhestand versetzt:

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PFErgG:

- 31.09.1999 Pfarrer *Wolfgang Braun*, Breitung
- 29.02.2000 Pfarrer *Georg Funke*, Schleiz II

*Hoffmann
Landesbischof*

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 2 PFErgG:

- 31.05.1999 Pfarrer *Werner Halpick*, Mupperg
- 30.06.1999 Pfarrer *Gernot Friedrich*, Gera III
- 30.06.1999 Pfarrer *Thorolf Halm*, Gera VII
- 30.06.1999 Kirchenrat Dr. *Friedrich Büchner*, Direktor des Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
- 30.09.1999 Superintendent *Peter Spengler*, Superintendentur Jena
- 30.11.1999 Pfarrer *Reiner Beyer*, Kriebitzsch
- 31.03.2000 Oberpfarrer *Georg Krause*, Mittelhausen
- 30.04.2000 Pfarrer *Harald Messlin*, Jena II
- 30.06.2000 Superintendent *Jobst-Dieter Hayner*, Superintendentur Rudolstadt

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. 104 b Abs. 1 sowie Art. 104 b Abs. 3 PFErgG:

- 31.12.1999 Pastorin *Monika Sorge*, Ballstädt

Gem. § 105 Abs. 1 PFG

- 31.07.1999 Pfarrer *Jürgen Köhler*, Ifta

E. Amtliche Mitteilungen

Dienstsiegel für die Superintendentur
Rudolstadt-Saalfeld
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.07.1999 für die Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld ein neues Superintendentursiegel mit dem Siegelbild Lutherrose Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das neue Siegel der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld unter der Nummer 605 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lutherrose

Legende: Evang.-Luth. Superintendentur
Rudolstadt-Saalfeld

Maße: 30 : 42 mm

Die bisherigen Siegel von Rudolstadt und Saalfeld werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchengemeindesiegel für Weitersroda
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.08.1999 für die Kirchengemeinde Weitersroda ein neues

Verstorbene:

- Pfarrer i. R. *Eberhardt Zenner*
geb.: 17.03.1932 in Pössneck
gest.: 21.04.1999 in Jena
zuletzt Pfarrer in Neukirchen
- Pastorin *Ilse Lüderitz*
geb.: 24.04.1918 in Zerbst
gest.: 29.05.1999 in Zerbst
zuletzt Pastorin in Blankenberg
- Pfarrvikar *Günter Wolf*
geb.: 27.02.1955
gest.: 28.05.1999
zuletzt Pfarrvikar in Tanna
- Oberpfarrer i. R. *Gerhard Mittelbach*
geb.: 11.03.1933
gest.: 09.08.1999
zuletzt Pfarrer in Ziegenrück

Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Weitersroda unter der Nummer 604 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Weitersroda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Kirchremda
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.06.1999 für die Kirchgemeinde Kirchremda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kirchremda unter der Nummer 606 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heilige Barbara
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Kirchremda
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Altremda
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.06.1999 für die Kirchgemeinde Altremda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Altremda unter der Nummer 607 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Altremda
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Remda
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.06.1999 für die Kirchgemeinde Remda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Remda unter der Nummer 608 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heilige Blutzengen Simon und Judas
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Remda
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Ilmenau-Roda
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.08.1999 für die Kirchgemeinde Ilmenau-Roda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ilmenau-Roda unter der Nummer 609 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Ilmenau-Roda
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Camburg - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.08.1999 für die Kirchgemeinde Camburg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Camburg unter der Nummer 610 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Heiliger Laurentius
<u>Legende:</u>	Evang.-Luth. Kirchgemeinde Camburg
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Köckritz-Köfeln - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.08.1999 für die Kirchgemeinde Köckritz-Köfeln ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Köckritz-Köfeln unter der Nummer 611 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirche
--------------------	--------

<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Köckritz-Köfeln
-----------------	--

<u>Maße:</u>	30 : 42 mm
--------------	------------

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Hohenölsen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.09.1999 für die Kirchgemeinde Hohenölsen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hohenölsen unter der Nummer 612 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Schlüssel
--------------------	-----------

<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hohenölsen
-----------------	---

<u>Maße:</u>	30 : 42 mm
--------------	------------

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Wittchendorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.09.1999 für die Kirchgemeinde Wittchendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wittchendorf unter der Nummer 613 eingetragen. Das Siegel

hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Altarleuchter
Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Wittchendorf.
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Steinsdorf
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.09.1999 für die Kirchgemeinde Steinsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Steinsdorf unter der Nummer 614 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Ciborium
Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Steinsdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Schömberg
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.09.1999 für die Kirchgemeinde Schömberg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schömberg unter der Nummer 615 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Pieta
Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Schömberg
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

F. Hinweise

**Fürbitte
 für die 3. Tagung der 9. Generalsynode
 vom 16. bis 19. Oktober 1999
 in Braunschweig**

In der Zeit vom 16. bis 19. Oktober wird die 9. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zu ihrer 3. Tagung in Braunschweig zusammentreten.

Ein Schwerpunkt der Beratungen wird auf der Revision der Agenda III (Teil Konfirmation) liegen. Dazu ist ein Referat unter dem Thema „Jugend im Gottesdienst - Gottesdienst für die Jugend“ vorgesehen.

Herr Landesbischof D. Horst Hirschler scheidet mit dem 4. September 1999 aus dem Amt des Leitenden Bischofs aus. Deshalb wird in diesem Jahr der Stellvertretende Leitende Bischof, Landesbischof Roland Hoffmann, den Bericht vor der Generalsynode geben. Ein neuer Leitender Bischof ist zu wählen und in sein Amt einzuführen.

Weitere wesentliche Tagesordnungspunkte sind:

- Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung
- Bericht von Landesbischof D. Horst Hirschler über seine sechsjährige Amtszeit
- Bericht des Catholika-Beauftragten
- Bericht über die Auswertung der Arbeit des Gemeindegeldes
- Strukturbericht
- Beschlußfassung über die Jahresrechnung 1998
- Beschlußfassung über den Sonderhaushalt 1998 „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“.

Wir bitten die Gemeinden, dieser 3. Tagung der 9. Generalsynode in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Die Gemeinden werden gebeten, in den Gottesdiensten am 21. Sonntag nach Trinitatis (24. 10. 1999) im Rahmen des Kirchengebets auch fürbittend der Landessynode zu gedenken, die sich vom 28. bis 31. Oktober in Eisenach zu ihrer 7. Tagung trifft.

Sie wird den Nachfolger des Dezernenten für Diakonie und Leiter des Diakonischen Werkes wählen, den Abschlußbericht der AG „Zukünftige Gestalt der Kirche“ entgegennehmen und diskutieren und über die Zusammenarbeit unserer Landeskirche mit der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu entscheiden haben.

Fürbitte für die 4. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. bis 12. November 1999 in Leipzig

In der Zeit vom 7. bis 12. November 1999 findet in Leipzig die 4. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen die Behandlung des Schwerpunktthemas „Mission und Evangelisation“ sowie mehrere Berichte, die die Synode erbeten hat; u. a.

- Bericht zu den Herausforderungen von Migration und Flucht
- Bericht über die Lage der jungen Generation
- Bericht über die Strukturreform der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Synode wird auch der Ereignisse des Herbstes 1989 gedenken, die am 9. November 1989 zum Fall der Mauer geführt haben.

Wir bitten die Gemeinden, dieser 4. Tagung der 9. Synode in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Fürbitte für die 7. Tagung der IX. Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 28. bis 31. Oktober 1999

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt